

Bundesarbeitskammer
Prinz-Eugen-Straße 20-22
1040 Wien

G.-Zl.: WP-IN-2019/365/FISa/ANBE
Bei Antworten diese Geschäftszahl angeben.

Bei Rückfragen Salzburger, BA

Klappe 1461

Innsbruck, 07.02.2019

Betrifft: Verordnung der E-Control über die Regelungen zur Gaskennzeichnung
und zur Ausweisung der Herkunft nach Primärenergieträgern
(Gaskennzeichnungsverordnung)

Bezug: Ihr Schreiben vom 25.01.2019
zust. Referent: Josef Thomann

Sehr geehrter Herr Mag. Thomann,

die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol nimmt zum Entwurf der E-Control über die Regelung zur Gaskennzeichnung und zur Ausweisung der Herkunft nach Primärenergieträgern (Gaskennzeichnungsverordnung) wie folgt Stellung:

Mit dem vorliegenden Entwurf wird die Gaskennzeichnungsverordnung über die Ausgestaltung der Gaskennzeichnung gemäß § 130 GWG 2011 sowie der Nachweise zu den verschiedenen Primärenergieträgern geregelt. Im Konkreten handelt es sich hierbei um die Festlegung von Begriffsbestimmungen, die Festsetzung von Erzeugungsnachweise sowie die freiwillige Ausweisung der Umweltauswirkungen.

Diese Grundintention ähnelt jener im Strombereich, welche die Energieversorger seit dem Jahr 2001 verpflichtet, Herkunftsnachweise zu erbringen. Nun sollen auch die Lieferanten im Bereich der Wärmeversorgung solche Herkunftsnachweise beibringen. Grundsätzlich ist jegliche Transparenz hinsichtlich der Herkunft von Energie vor allem für ökologiebewusste sowie für alle anderen Konsumenten natürlich positiv. Hinzu kommt noch der technische und der immer stärker werdende umweltpolitische Hintergrund.

Es sollte hier jedoch die notwendige Gegenüberstellung von Kosten und Nutzen nicht gänzlich außer Acht gelassen werden. Kommt es durch die Ausweisung bzw. Kennzeichnung der Gaskennzeichnung und deren Zusammensetzung, aufgrund eines eventuellen administ-

rativen Mehraufwandes zu – wenn auch nur geringen – Kostensteigerungen, ist dies natürlich im Sinne der Grundkostenminimierung abzulehnen.

Wenn mittlerweile Herkunftsnachweise im Gasbereich erforderlich sind und dies zu einer Erhöhung der Verbrauchsinformation für Kunden führen soll, ist es nicht nachvollziehbar, warum die in § 5 der vorliegenden Verordnung festgeschriebene Ausweisung der Umweltauswirkungen lediglich auf freiwilliger Basis erfolgt. Hierzu benötigt es aus unserer Sicht eine verpflichtende Regelung. Letztendlich sollen die bereitgestellten Informationen dem Konsumenten helfen den geeigneten Energieträger zu finden.

Die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol ersucht um ausreichende Berücksichtigung der getroffenen Überlegungen.

Mit freundlichen Grüßen

Der Präsident:



(Erwin Zangerl)

Der Direktor:



(Mag. Gerhard Pirchner)